

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Müllheim beantragt die Planfeststellung für die Dammertüchtigung der Hügelhoimer Runs im Bereich der Hauptstraße im Süden bis zur B3 im Norden, im westlichen Kernstadtbereich von Müllheim. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt ca. 430 m.

Im Zuge des Gewässerausbaus werden die Ufer- bzw. Dammhöhen angehoben sowie bautechnische Defizite im Bereich der Dämme behoben. Die Maßnahmen werden umgesetzt um den Hochwasserschutz der bebauten Kernstadtbereiche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu gewährleisten.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 28.11.2022 bis einschließlich 28.12.2022**

im Rathaus in 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Fachbereich 60, Zimmer 320 (zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Ebenfalls können die Planunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Stadt Müllheim unter

[www.muellheim.de/hochwasserschutz](http://www.muellheim.de/hochwasserschutz)

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder bei der Stadt Müllheim Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz),
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Wasserbehörde -